



Benutzungsordnung und Betriebsvorschriften bei Veranstaltungen auf dem Gelände der SG Germania 1915 e.V.

Die SG Germania stellt zur Durchführung sportlicher als auch kultureller Veranstaltungen, die entsprechenden Räumlichkeiten und Einrichtungen, Vereinen und Einzelbewerbern zur Verfügung. Die Anlage und deren Einrichtungen sind vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Übernachtungen in der Halle und auf dem Gelände sind nur mit Sondergenehmigung des Eigentümers gestattet. Tiere dürfen auf das Gelände nicht mitgenommen werden.
3. Eine Nutzung der Fußballfelder ist nur mit Sondergenehmigung des Eigentümers gestattet.
4. Die Sorge für die Einhaltung der hygiene-, gesundheits- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen obliegt den Benutzern. Hierzu zählt auch die evtl. erforderliche Einholung von Genehmigungen für die Verabreichung von Speisen und Getränken. Bei Musikveranstaltungen bzw. Abspielen von Platten, Tonträgern etc. sind die GEMA-Richtlinien zu beachten.
Die hierfür entstehenden Gebühren trägt der Benutzer.
5. Zur Vermeidung von Beschwerden aus der Nachbarschaft ist ruhestörender Lärm absolut zu vermeiden. Ab **22.00** Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden, der zur Störung der Nachtruhe der Anlieger führt.
6. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften – insbesondere die Jugendschutzvorschriften, Versammlungsrichtlinien sowie Brand- und Lärmschutzbestimmungen finden in den Vereinsgebäuden wie auf dem gesamten Sportgelände Anwendung.
7. Die an das Vereinsgelände angrenzende Parkplätze können genutzt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass übermäßiger Motorenlärm, insbesondere beim Anfahren und Bremsen sowie eine nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Hupe zu unterlassen ist.
8. Die Benutzer verpflichten sich, dass mit der erforderlichen Energie (Strom, Heizung und Wasser) sorgsam umgegangen wird. Auf Energieeinsparung ist zu achten.
9. Dekoration nicht mit Nägeln, Klammern oder ähnlichem Material zu befestigen. Bei Beschädigungen der Wände oder des Inventars haftet der / die Benutzer/ in. Der anfallende Müll ist komplett zu entsorgen und die genutzten Einrichtungen sind besenrein zu hinterlassen. Evtl. notwendige Sonderreinigung wird berechnet. Getränkedosen, Einwegflaschen, Einweggeschirr und Verpackungen aus Verbundstoffen sind zu vermeiden.
10. Rettungswege sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind von Kraftfahrzeugen und Gegenständen freizuhalten. Dies betrifft die Flächen vor dem Haupteingang und vor allen Nebeneingängen sowie alle Wegflächen rund um das Sportgelände.
11. Die angemieteten Einrichtungen, müssen bis zum folgenden Tag 12.00 Uhr mittags für den Sport u. Kulturbetrieb wieder verfügbar sein.

Den Anweisungen des/der Diensthabenden, oder einer anderen weisungsbefugten Person, sind Folge zu leisten, sofern es sich um die Einhaltung der Benutzungsordnung handelt.